

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „KULT 1“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Zentralraum Kärnten), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „KULT 1“ zusätzlich über die der Weststeirischen Kabel TV GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001 sowie dem bestätigenden Bescheid des Bundeskommunikationssenat (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009 zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.08.2013 beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „KULT 1“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die von der Weststeirischen Kabel TV GmbH betriebenen Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist eine zu FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Bad Kleinkirchheim. Die Gesellschafter sind Gerhard Reiner und Sonja Reiner.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „KULT 1“, das über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Zentralraum Kärnten) verbreitet wird.

Das Programm ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes Fernsehprogramm, das eine zeitliche Dauer von einer bis zu zwei Stunden aufweist und mehrmals täglich wiederholt wird, wobei das Programm wöchentlich gewechselt wird. Der Schwerpunkt des Programms „KULT 1“ liegt auf der Berichterstattung über Kultur, Brauchtum, Politik, gemeinnützige Vereine sowie auf aktuellen Informationen. Weiters wird eine Kochsendung mit Literaten, die Berichterstattung über Alltagshelden sowie über Randsportarten ausgestrahlt. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt etwa 90%. Darüber hinaus werden mehrmals täglich Panoramabilder mit aktuellen Wetterwerten übertragen.

2.3. Beantragte Änderungen

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH plant die Weiterverbreitung des Programms „KULT 1“ über die der Weststeirischen Kabel TV GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.220/08-001, sowie dem bestätigenden Bescheid des Bundeskommunikationssenat (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009 zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“.

Nach Erteilung der Zulassung für die zusätzliche Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ der Weststeirischen Kabel TV GmbH soll das Programm um regionale Beiträge erweitert werden.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH und der Weststeirischen Kabel TV GmbH wurde am 07.08.2013 ein Einspeisevertrag zur Verbreitung des Programms „KULT 1“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria sowie des BKS. Der Einspeisevertrag zwischen der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH und der Weststeirischen Kabel TV GmbH wurde beiliegend zum gegenständlichen Antrag vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil das bisherige Programmkonzept vollständig beibehalten wird, es nur zu einer Erweiterung um bundeslandspezifische Beiträge aus der Steiermark kommt. Die Änderung stellt keine wesentliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G dar. Darüber hinaus wird das Programm lediglich zusätzlich auf einer weiteren Plattform weiter verbreitet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre

Wien, am 18.09.2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Bad Kleinkirchheimer Sat Kabelfernsehen GmbH, Tiefenbachstraße 4, 9546 Bad Kleinkirchheim,
Rsb